

Satzungⁱ

des Kunstvereins Jülich e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Jülich“ und erhält durch die Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch eine planmäßige Pflege von Kunst und Kultur. In diesem Rahmen setzt er sich insbesondere die Aufgabe, Ausstellungen bildender Künstler, Vorträge und Diskussionen zu veranstalten. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, sondern nur die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich vorzulegen. Im Falle der Minderjährigkeit des Antragstellers wird über den Antrag auf Aufnahme in den Verein erst bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eine Entscheidung getroffen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung bei einem Mitglied des Vorstandes. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Ausschluß soll ein Verwarnung vorausgehen. Vor dem Ausschluß ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluß der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. In schriftlich begründeten Fällen kann der Vorstand einem Mitglied nachlassen, den Beitrag in vierteljährlich Raten zu zahlen.

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

a) dem ersten Vorsitzenden	b) den 2 zweiten Vorsitzenden
c) dem Schatzmeister	d) dem Schriftführer
e) fünf Beisitzern	

§ 7

Der erste Vorsitzende ist zusammen mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erste Vorsitzende ist in diesem Rahmen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich hält.

§ 8

Der Schatzmeister führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und dem Vorstand und der jährlichen Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

§ 9

Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Jahreshauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes anzufertigen und zusammen mit dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10

Der erste Vorsitzende hat alljährlich – spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres – eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Vorstandsbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Die Einberufung einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn entweder der Vorstand oder ein Zehntel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Im Antrag ist der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben, auf Wunsch von mindestens 5 Mitgliedern geheim (Stimmzettel) durchgeführt.

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und zusammen mit dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Die von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe die Kasse und den Rechnungsbericht zu prüfen. Ihren Bericht geben sie in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.

§ 12

Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge diese Bestimmung mitaufzunehmen.

§ 13

Eine Änderung der Satzung kann nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jülich, die es ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht in diesen Fällen nicht.

ⁱ Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 29. August 1978 einstimmig beschlossen. Die § 2 und 6 auf den Jahreshauptversammlungen am 17. Mai 1990, 26.1.2001 bzw. 29.1.2008 entsprechend geändert.